

Steuerliche Forschungszulage

Attraktive Förderung für Unternehmen
aller Größen und Branchen



Inhalt

1.	Einleitung.....	1
2.	Motivation.....	1
2.1	Entstehung und Einführung im Jahr 2020.....	1
2.2	Zielsetzung als Förderinstrument	2
2.3	Vorteile und Besonderheiten gegenüber der Projektförderung	2
2.4	Attraktivität für Start-ups und Mittelstand.....	3
2.5	Förderfähige Aktivitäten.....	4
2.6	Wachsende Bedeutung in der Innovationspolitik.....	4
2.7	Änderungen durch das „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschafts- standorts Deutschland“	5
3.	Vielfältigkeit	6
3.1	Breites Spektrum an förderfähigen Projekten	6
3.2	Typische Missverständnisse und Hemmnisse bei der Antragstellung	7
4.	Förderfähige Aufwendungen und Bemessungs- grundlage.....	8
5.	Antrag bei der BSFZ und die Bedeutung der Beratung....	10
6.	Das Verfahren „Finanzamt“	14

1. Einleitung

Die steuerliche Forschungszulage stellt ein zeitgemäßes und unkompliziertes Fördermittel dar, das insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen neue Chancen bietet, ihre Forschungs- und Entwicklungsprojekte (FuE) finanziell abzusichern. Durch die Möglichkeit der rückwirkenden Antragstellung und die weit gefassten Kriterien für förderfähige Tätigkeiten trägt die Forschungszulage direkt zur Verbesserung der Liquidität bei und unterstützt innovative Vorhaben auf praktische und unbürokratische Weise.

Die Definition von Forschung und Entwicklung ist bewusst weit gefasst und schließt sowohl Grundlagenforschung als auch industrielle Forschung und experimentelle Entwicklungen ein. Sogar Softwareentwicklungen können unter diese Kategorie fallen.

Die Antragstellung erfolgt in zwei Schritten: Zunächst muss die FuE-Tätigkeit von einer zentralen Bescheinigungsstelle anerkannt werden. Im nächsten Schritt wird der Antrag dann beim zuständigen Finanzamt eingereicht. Die steuerliche Prüfung der Aufwendungen für Ihr FuE-Vorhaben wird regelmäßig durch die Betriebsprüfung durchgeführt. Dies bedeutet, dass neben den Aufwendungen auch die relevanten Datenverarbeitungssysteme und die Erstellung der entsprechenden Aufzeichnungen in die Prüfung einbezogen werden können.

2. Motivation

2.1 Entstehung und Einführung im Jahr 2020

Die steuerliche Forschungszulage wurde in Deutschland zum 01. Januar 2020 eingeführt, nachdem Wirtschaft und Wissenschaft jahrelang darauf gedrängt hatten. Mit dem Forschungszulagengesetz (FZulG) schloss Deutschland zu anderen OECD-Staaten auf, die bereits Steueranreize für Forschung und Entwicklung (FuE) anbo-

ten. Die Zulage ergänzt bestehende Projektförderprogramme und setzt ein Signal für die Stärkung der Innovationskraft. Kurz nach Einführung wurde der maximale jährliche Förderbetrag je Unternehmen von 500.000 Euro auf 1 Million Euro angehoben, um zusätzliche Investitionsanreize während der COVID-19-Pandemie zu schaffen.

2.2 Zielsetzung als Förderinstrument

Die Forschungszulage soll Unternehmen zu mehr FuE-Investitionen motivieren und die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands stärken. Besonders kleine und mittlere Unternehmen, die von klassischen Förderprogrammen oft wenig profitieren, stehen im Fokus. Der steuerliche Anreiz ermöglicht Betrieben unabhängig von Branche, Größe oder Ertragslage die Finanzierung riskanter Innovationsvorhaben. Das Instrument ist unbefristet, wird aber regelmäßig auf Wirksamkeit evaluiert.

2.3 Vorteile und Besonderheiten gegenüber der Projektförderung

Die Forschungszulage bietet gegenüber traditionellen Projektförderungen mehrere Vorteile:

- **Offenheit und Breitenwirkung:** Jedes steuerpflichtige Unternehmen kann ohne thematische Einschränkungen oder Wettbewerbsverfahren einen Antrag stellen. So lassen sich auch Vorhaben fördern, die in kein spezielles Programm passen.
- **Rückwirkende Beantragung:** Ein Antrag kann bis zu vier Jahre nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres gestellt werden.

Beispiel: Für ein Projekt mit FuE-Aufwendungen im Jahr 2020 musste der BSFZ-Antrag spätestens bis zum 31. Dezember 2024 eingereicht werden. Unternehmen können dadurch bereits abgeschlossene Projekte monetarisieren und ihre Liquidität verbessern.

- **Höhe der Förderung:** Die Zulage beträgt 25 % der förderfähigen Aufwendungen (Stand bis 27.03.2024). Seit Inkrafttreten der Änderungen durch das Wachstumschancengesetz 2024 zum 28.03.2024 erhalten KMU einen Bonus von 10 %, also insgesamt 35 %. Die maximale Bemessungsgrundlage wurde auf 10 Mio. Euro pro Jahr erhöht, was einer maximalen Zulage von 2,5 Mio. Euro (bei 25 %) bzw. 3,5 Mio. Euro (bei 35 %) entspricht. Bei externer Auftragsforschung werden 70 % der Auftragskosten als förderfähig anerkannt. Die Zulage wird als Steuergutschrift gewährt und bei unzureichender Steuerlast ausgezahlt.
- **Planungssicherheit:** Die Förderung basiert auf einem Rechtsanspruch. Unternehmen können verlässlich mit 25 % (KMU 35 %) ihrer förderfähigen Personalkosten rechnen und diese in Budget- und Liquiditätsplanungen einbinden.
- **Geringer bürokratischer Aufwand:** Es genügt eine BSFZ-Bescheinigung, die den FuE-Charakter des Vorhabens bestätigt. Belege werden erst im zweiten Schritt beim Finanzamt benötigt.
- **Breite Zielgruppe:** Förderfähig sind Start-ups, Mittelständler und Großunternehmen unabhängig von Branche oder Gewinnsituation.
- **Steuerliche Neutralität und Ergänzungscharakter:** Die Zulage wird mit der Steuerlast verrechnet oder ausgezahlt. Sie ergänzt bestehende Förderprogramme und kann flexibel kombiniert werden.

2.4 Attraktivität für Start-ups und Mittelstand

Start-ups und mittelständische Unternehmen profitieren besonders von der Forschungszulage. Sie erhalten unkomplizierten Zugang zu FuE-Förderung ohne Gewinnvoraussetzung und müssen keine aufwändigen Anträge stellen. Durch die Deckelung der förderfähi-

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz (KI) sind nicht gestattet.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © NDABCREATIVITY/www.stock.adobe.com

Stand: Juli 2025

DATEV-Artikelnummer: 32686/2025-08-01

E-Mail: literatur@service.datev.de